



EuGH, Urteil vom 7. November 2018 – C-461/17 (Holohan u.a.)

1. Eine „angemessene Prüfung“ i.S.d. Art. 6 Abs. 3 der Habitat-Richtlinie muss zum einen in vollem Umfang die Lebensraumtypen und Arten, für die ein Gebiet geschützt ist, erfassen und zum anderen sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten nennen und erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen.

**2. Im Rahmen von Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der UVP-Richtlinie muss der Projektträger Angaben zu den Umweltauswirkungen sowohl der ausgewählten Lösung als auch jeder einzelnen der wichtigsten von ihm geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten vorlegen und die Gründe für seine Auswahl zumindest im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen erläutern, und dies auch dann, wenn eine solche anderweitige Lösungsmöglichkeit in einem frühen Stadium verworfen wurde.
(redaktionelle Leitsätze)**

Hintergrund der Entscheidung

Das Ausgangsverfahren betraf ein Straßenbauprojekt in Irland, welches in einem Natura 2000-Gebiet geplant war. Die Kläger des Ausgangsverfahrens gingen im Klagewege vor dem zuständigen nationalen Gericht gegen die Genehmigung vor. Sie machten im Wesentlichen geltend, dass die Behörde einen Rechtsfehler begangen habe, da die vorgenommene FFH-Verträglichkeits-Prüfung nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie)¹ unzureichend gewesen sei.

Weiter beanstandeten die Kläger, dass auch die durchgeführte UVP nicht der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie)² entsprochen habe. Insbesondere habe die Genehmigungsbehörde nicht die Umweltauswirkungen der geprüften wichtigsten alternativen Lösungsmöglichkeiten in Betracht gezogen.

Die aufgeworfenen Fragen legte der High Court dem EuGH im Vorabentscheidungsverfahren vor.

Inhalt der Entscheidung

Der EuGH ging in seinem Urteil zunächst auf die Habitat-Richtlinie ein und klärte den Umfang der „angemessenen Prüfung“. Eine angemessene Prüfung erfordere, dass zum einen in vollem Umfang die Lebensraumtypen und Arten, für die ein Gebiet geschützt ist, erfasst würden. Darüber hinaus müssten aber auch die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet *nicht* ausgewiesen wurde, und die Auswirkungen auf die *außerhalb* der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten benannt und erörtert werden, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen. Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht geschützt ist, seien nur in die Prüfung mit einzubeziehen, wenn

¹ ABl. 1992, L 206, [S. 7](#).

² ABl. 2012, L 26, [S. 1](#).

sie zur Erhaltung der für das geschützte Gebiet ausgewiesenen Lebensraumtypen und Arten erforderlich sind (Rn. 39).

Im Rahmen der UVP-Prüfung hatte sich insbesondere die Frage gestellt, wie der Begriff der „wichtigsten anderweitigen Lösungsmöglichkeiten“ auszulegen ist. Hier urteilte der EuGH, dass der Projektträger Angaben zu den Umweltauswirkungen sowohl der ausgewählten Lösung als auch jeder einzelnen der wichtigsten von ihm geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten vorlegen müsse. Dabei habe der Projektträger zumindest im Hinblick auf die jeweiligen Umweltauswirkungen seine Auswahlgründe anzugeben. Dies gelte selbst dann, wenn eine solche anderweitige Lösungsmöglichkeit in einem frühen Stadium verworfen wurde (Rn. 65 ff.).

Fazit

Mit der Entscheidung hat der EuGH sowohl den Umfang der FFH-Verträglichkeitsprüfung als auch den der UVP weiter konturiert.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind grundsätzlich nur die Lebensraumtypen und Arten Gegenstand der jeweiligen Verträglichkeitsprüfung, die in der Schutzgebietserklärung oder im Standard-Datenbogen des betroffenen Natura 2000-Gebiets als Schutzgegenstände genannt sind.³ Hier fordert der EuGH nun auch eine Einbeziehung der im betroffenen Gebiet vorhandenen, aber *nicht* unter Schutz gestellten Lebensraumtypen und Arten, sofern sie zur Erhaltung der für das geschützte Gebiet ausgewiesenen Lebensraumtypen und Arten erforderlich sind. Anhaltspunkte, wann nicht unter Schutz Lebensraumtypen und Arten zur Erhaltung der im Gebiet geschützten Arten und Lebensraumtypen erforderlich sind, lassen sich dem Urteil allerdings nicht entnehmen. Insofern bleibt der Prüfungsumfang unklar. Die vom EuGH geforderte räumliche Ausdehnung des Prüfungsumfangs ist hingegen bereits in der Rechtsprechung des BVerwG anerkannt.⁴

Nach dem UVPG wird im Rahmen der Alternativenprüfung nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 nur verlangt, dass der Vorhabenträger die Alternativen darstellt, die er tatsächlich geprüft hat. Auch das BVerwG geht davon aus, dass Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der UVP-Richtlinie nur eine Übersicht über die „vom Projektträger geprüften“ Alternativen verlange, ohne eine Pflicht zur Prüfung vorzusehen.⁵ Mehr als eine Übersicht über die Lösungsmöglichkeiten verlangt auch der EuGH in dieser Entscheidung nicht, macht aber deutlich, dass alle geprüften Lösungsalternativen einschließlich der jeweiligen Umweltauswirkungen darzulegen sind.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=207424&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=6375942>

³ BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 – 9 A 20.05, [Rn. 77](#).

⁴ BVerwG, Urt. v. 14.4.2010 – 9 A 5.08, 1. Ls, [Rn. 21 ff.](#)

⁵ BVerwG, Beschl. v. 9.4.2008 – 7 B 2.08, 7 B 2/08, [Rn. 6](#).